

ZH_ARBEITSGERICHT AH250040 vom 30. Mai 2025

Zh Arbeitsgericht, 2025-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_arbeitsgericht_AH250040

FR: ZH_ARBEITSGERICHT AH250040 du 30 mai 2025

IT: ZH_ARBEITSGERICHT AH250040 del 30 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. März 2025 (Datum Poststempel) reichte der Kläger Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein (act. 1). Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12, datiert vom 20. Januar 2025 (act. 2); die Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO wurde gewährt. Mit Schreiben vom 9. April 2025 wurden die Parteien um Mitteilung ersucht, ob sie mit einer gemeinsamen Hauptverhandlung für die vorliegende sowie die Klage eines weiteren Klägers gegen die Beklagte mit gleichgelagertem Streitgegenstand (AH250039-L) einverstanden sind (act. 5). Beide Parteien waren mit diesem Vorgehen einverstanden (act. 7-8). Daraufhin wurden die Parteien unter Hinweis auf die Säumnisfolgen zur Hauptverhandlung auf den 26. Mai 2025 vorgeladen (act. 9). Anschliessend erhoben der Kläger des vorliegenden sowie derjenige des Parallelverfahrens je eine weitere Klage gegen die Beklagte, wiederum mit gleichgelagerten Streitgegenständen (AH250056-L; AH250057-L). Aus prozessökonomischen Gründen wurde in den beiden letztgenannten Verfahren – unter Hinweis auf die gemeinsame Durchführung einer Hauptverhandlung für die vier Verfahren – ebenfalls auf den 26. Mai 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (AH250056-L-act. 5; - 3 - AH250057-L-act. 5). Sämtliche Vorladungen in allen vier Verfahren wurden den jeweiligen Parteien zugestellt und das Vorgehen blieb unbeanstandet.

E. 2

Am 1. Januar 2025 ist die revidierte ZPO in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Die Schlichtungsbehörde ist keine Instanz im Sinne von Art. 404 Abs. 1 ZPO (BGE 138 III 792). Die Rechtshängigkeit wird durch die Einreichung eines Schlichtungsgesuches begründet (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde das Schlichtungsgesuch am 19. Dezember 2024 bei der Post aufgegeben (act. 2 S. 1). Damit findet das bisherige Verfahrensrecht Anwendung und ist namentlich Art. 245 Abs. 1 revZPO nicht anwendbar.

E. 2.1

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers zu wahren (Art. 328 Abs. 1 OR). Aus dieser Interessenwahrungspflicht des Arbeitgebers können auch Informationsansprüche fliessen, so etwa über die Arbeitsbe-

- 6 - dingungen (Art. 330b OR), die Sozialversicherungen, ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung sowie die Pflicht zur Leistung administrativer Hilfestellungen im behördlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, z.B. das Ausstellen des Lohnausweises oder einer Bescheinigung über den Verdienst zuhanden von Behörden (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 328 OR N 7).

E. 2.2

Nach Art. 331 Abs. 4 OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zudem über die ihm gegen eine Vorsorgeeinrichtung zustehenden Forderungsrechte den erforderlichen Aufschluss zu erteilen (vgl. zum Ganzen STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O, N 10 zu Art. 331 OR). Die Pflicht, Aufschluss zu erteilen, bezieht sich dabei nicht bloss auf die klassische Vorsorge im Bereich Alter, Tod und Invalidität, sondern auch auf Unfall-, allfällige Krankentaggeldversicherungen und weitere Formen der Vorsorge. Zu informieren sind die Arbeitnehmenden zusätzlich, wenn der Arbeitgebende die Beiträge an die Vorsorge nicht mehr bezahlt hat, weil beispielsweise eine Vorsorgeeinrichtung in Schwierigkeiten geraten ist (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O, Art. 331 OR N 10 m.w.H.).

E. 3

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein Vollzeugnis aus- und zuzustellen.

E. 3.1

Die Parteien haben im Arbeitsvertrag die Auszahlung eines 13. Monatslohnes vereinbart (act. 4/1 S. 2). Im Übrigen sieht auch der allgemeinverbindlich erklärte und zudem von den Parteien im Arbeitsvertrag referenzierte GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche in Art. 40 die Ausrichtung einer Jahresendzulage in der Höhe eines durchschnittlichen Monatslohnes vor. Die klägerische Behauptung, wonach ihm kein 13. Monatslohn ausbezahlt worden sei, blieb unbestritten. Grundsätzlich hat der Kläger mithin Anspruch auf einen 13. Monatslohn für das Jahr 2024. Er war indes erst ab dem 1. März 2024 (bis Dezember 2024) bei der Beklagten angestellt (act. 4/1; Prot. S. 6 ff.), weshalb ihm dieser lediglich pro rata temporis für zehn Monate zugesprochen werden kann (vgl. Art. 40.3 GAV Gebäudetechnik). Der vereinbarte Monatslohn betrug Fr. 6'200.– brutto (act. 4/1; Prot. S. 6). Die geschuldete Summe, zu deren Bezahlung die Beklagte zu verpflichten ist, beläuft sich folglich auf Fr. 5'166.65 brutto (= Fr. 6'200.– / 12 * 10) bzw. Fr. 4'836.– netto (bei 6.4% AHV/IV/EO/ALV-Abzügen).

E. 3.2

Das Arbeitsverhältnis endete sodann infolge Kündigung durch die Beklagte per 31. Dezember 2024 (Prot. S. 7; act. 4/4). Da mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sämtliche Forderungen daraus fällig werden (Art. 339 Abs. 1 OR), ist dem Kläger Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2025 zuzusprechen (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR).

- 5 -

E. 3.3

Im Umfang des genannten Nettobetrags (Fr. 4'836.–) ist ferner der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 18. Dezember 2024) aufzuheben (Art. 79 SchKG). Überdies hat die Beklagte dem Kläger für seine nach dem Erwogenen grundsätzlich berechnete Betreuung die Betreuungskosten von Fr. 74.– zu ersetzen (Art. 68 SchKG). III. Zeugnisausstellung 1. Der Kläger verlangt sodann die Verpflichtung der Beklagten zur Ausstellung eines Vollzeugnisses (act. 1 S. 2; Prot. S. 5). Er habe bis anhin noch kein solches erhalten (Prot. S. 9). 2. Gemäss Art. 330a Abs. 1 OR kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht. Der Arbeitgeber trägt die Beweislast dafür, dass ein Arbeitszeugnis aus- und zugestellt wurde (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 330a OR N 5

m.w.H.).

E. 4

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Belege über die Bezahlung der Soziallasten sämtlicher Beitragstypen gemäss Lohnabrechnungen vorzulegen.

- 8 -

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 6

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Umtriebsentschädigung von Fr. 19.– zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage einer Kopie von act. 16.

E. 8

Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Zürich, 30. Mai 2025 ARBEITSGERICHT ZÜRICH 4. Abteilung
Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: MLaw L. Schwendener MLaw E. Tahiri
versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.